

Satzung des Schützenvereins Holvede u. Umg. e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Schützenverein Holvede und Umgebung e. V.* und hat seinen Sitz in der Gemeinde Halvesbostel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. VR 1142 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießsports nach den Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. . Er dient der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, regelmäßigen Trainingstagen zur sportlichen Weiterbildung, insbesondere der Jugendlichen, sowie der Traditionspflege. Der Verein enthält sich jeder politischen Betätigung und verfolgt keine konfessionellen Ziele. Der Verein unterhält einen Schießstand.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5).

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen.

Die Hauptversammlung entscheidet endgültig durch Beschluss.

Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung der Vereinszwecke (§ 2) zu verwenden.

Die Hauptversammlung kann darüber hinaus zur Bereitstellung von Geldmitteln für besondere Projekte oder Behebung finanzieller Engpässe Umlagen beschließen.

Die Umlage darf den doppelten Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 8

Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2) Als Mitglied übergeordneter Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
- 3) Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse sowie die örtlichen Wochenzeitungen über Ergebnisse und besondere Ereignisse im Verein. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten bis zu 10 Jahre aufbewahrt.

§ 9

Leitung des Vereins

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Das Präsidium besteht aus dem Vorstand, dem Kassenführer und dem Schriftführer. Es wird vom erweiterten Vorstand in der Arbeit unterstützt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf jeweils fünf Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können auch kommissarisch besetzt werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10

Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie überprüfen einmal im Jahr die Geschäfte des Kassenswartes daraufhin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind und mit den Vorgaben der Hauptversammlung in Einklang stehen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten Sie in der Hauptversammlung.

§ 11

- 1) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 2) Die Inhaber der Vereinsämter können für ihre Tätigkeiten eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Hauptversammlung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Haftung

Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter

§ 12

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

- 1) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) evtl. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- e) Satzungsänderungen.
- f) Verschiedenes.

- 2) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern in dieser Satzung nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde. Neue oder geänderte Vereinsordnungen sind auf der nächsten Hauptversammlung bekannt zu geben.
- 5) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 v.H. der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- 4) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 14

Beschlussfassungen

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- 1) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 2) Ausschluss eines Mitgliedes.
- 3) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- 4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15

Schützenkönige

Schützenkönig kann jedes unbescholtene Mitglied werden.

Weitere Einzelheiten, die alle Würdenträger des Vereins betreffen, werden in einer Königsordnung geregelt.

§ 16

Veranstaltungen

Der Verein feiert alljährlich im Sommer ein mindestens zwei Tage dauerndes Schützenfest (Volksschützenfest), verbunden mit einem Kinderschützenfest. Das Schützenfest ist auf dem Schützenplatz zu feiern. Weiter können festliche Zusammenkünfte und im Winter ein Schützenball stattfinden.

§ 17

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Halvesbostel die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports im Bereich der Jugendeinrichtungen in der Gemeinde Halvesbostel zu verwenden hat.

§ 18

Gültigkeit

Die vorliegende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 21.01.2011 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.

Der Vorstand des Schützenvereins Holvede u. Umg. e. V. :

1. Vorsitzender gez. Peter Lemmermann

2. Vorsitzender gez. Günter Wilde